



Baumschutz in München

Informationen der Baumschutzbehörde

Bäume prägen das Stadtbild, sie verbessern das Stadtklima und bieten Raum für wildlebende Tiere. Die Baumschutzverordnung wurde mit dem Ziel erlassen, das innerstädtische Grün mit seiner positiven Wirkung zu schützen und zu bewahren.

Welche Bäume sind geschützt?

In München schützt die Baumschutzverordnung (BaumschutzV) Bäume, die einen Stammumfang von 80 cm und mehr haben (gemessen in ein Meter Höhe über dem Boden). Mehrstämmige Bäume unterliegen der BaumschutzV, sofern ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm hat und alle Stämme addiert einen Stammumfang von mindestens 80 cm ergeben. Die BaumschutzV gilt nicht für Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden, sowie für Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Holzbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Holunder und Hasel. Die BaumschutzV gilt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München, soweit eine zusammenhängende Bebauung vorliegt. Enthält ein Bebauungsplan Regelungen über Baumerhaltung bzw. Neupflanzungen, sind diese entsprechend zu beachten. Ist ein Freiflächengestaltungsplan Bestandteil der Baugenehmigung, so ist eine dem Plan entsprechende Bepflanzung zu erhalten.

Fällung und Rückschnitt außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens

Ist ein geschützter Baum krank oder droht er umzustürzen, so ist die Genehmigung zur Fällung bei der Baumschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Genehmigungspflichtig sind auch Rückschnittmaßnahmen, die über den normalen Pflegeschnitt hinausgehen und das typische Erscheinungsbild eines Baumes verändern.

Die Baumschutzbehörde prüft, ob ein ausreichender Fällungs- oder Baumveränderungsgrund vorliegt. Vordrucke für Fällungsanträge bzw. Anträge auf Baumveränderung finden Sie im Internet. muenchen.de/lbk-formulare

Genehmigung bei akuter Gefahr

Bei akuter Gefahr (z. B. angehobener Wurzelteller, plötzliche Schräglage) kann die Fällung ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Baumschutzbehörde erfolgen. Die Maßnahme ist der Baumschutzbehörde möglichst vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung schriftlich anzuzeigen. (Postanschrift umseitig) Es sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, zum Beispiel die schriftliche Bestätigung einer Fachfirma über den Fällungsgrund und- termin sowie aussagekräftige Fotos. Erforderlichenfalls kann die Baumschutzbehörde zum Ausgleich des Grünverlustes einen Ersatzpflanzungsbescheid erlassen.

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren – Baumbestandsplan

Sind auf dem Grundstück, im öffentlichen Straßenbereich oder den Nachbargrundstücken (bis zu einem Abstand von 5 m) Bäume vorhanden, so ist mit den Bauantragsunterlagen ein Baumbestandsplan einzureichen. Darin sind alle ein- und mehrstämmigen Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr darzustellen. Detaillierte Informationen hierzu sind zu finden im Handbuch „Der vollständige Bauantrag“ (muenchen.de/bauantrag) Bei Anträgen auf Baumveränderungen oder Fällungen, prüft die Baumschutzbehörde, ob ein ausreichender Fällungs- oder Baumveränderungsgrund vorliegt.

Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit

Um Bäume während der Bauzeit sicher zu schützen, müssen alle Baum



schutzmaßnahmen beachtet und sorgfältig durchgeführt werden. Die notwendigen Maßnahmen sind in der Baugenehmigung als Auflage enthalten – zum Beispiel Baumschutzzäune, die den Baumschutzbereich abgrenzen und dafür sorgen, dass der empfindliche Wurzelbereich nicht durch Befahren, Abgraben oder Lagerungen verletzt wird.

Ersatzpflanzungen

Damit in München der Baumbestand langfristig gesichert ist, erteilt die Baumschutzbehörde eine Fällungserlaubnis in der Regel mit der Auflage, nach der Fällung einen Ersatzbaum zu pflanzen. Insbesondere bei Fällungen, die zur Verwirklichung baulicher Maßnahmen genehmigt werden, fehlt nach Beendigung der Maßnahme oft der Platz für die erforderliche Neupflanzung. In diesem Fall kann an Stelle einer Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung in Höhe von 750 Euro pro Baum festgesetzt werden. Diese Gelder verwendet die Stadt München zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen sowie für besondere Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Hinterlässt eine Fällung keine erkennbare Lücke im Bestand und wirkt sich die Baumbeseitigung weder negativ auf das Orts- und Straßenbild noch auf den Naturhaushalt aus, kann die Baumschutzbehörde in der Fällungsgenehmigung auf eine Ersatzpflanzung verzichten.

Allgemeiner Artenschutz

Aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten während

Gehölzbewuchses zur Verwirklichung zulässiger Bauvorhaben. Erlaubt ist auch der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie einiges mehr.
(§ 39 Abs. 5 BNatSchG)

Besonderer Artenschutz

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem BNatSchG besonders oder sogar streng geschützt.

(§ 7 Abs. 2 Ziffer 13 und 14 BNatSchG)

Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäume, Sträucher, älterer Efeu etc.) ganzjährig nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Brut- und Nistplätzen dadurch beeinträchtigt werden können. Gleiches gilt auch für Bäume mit Höhlungen, in denen sich unter Umständen andere geschützte Tiere regelmäßig aufhalten (z.B. Fledermäuse), auch in den Herbst- und Wintermonaten.

Unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Sollte die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme unvermeidbar sein, ist, um einen Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten- oder sogar Strafrecht (§§ 69, 71 BNatSchG) und damit ein behördliches Einschreiten zu vermeiden, eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung notwendig.

(§ 45 Abs. 7 und § 67 BNatSchG).

Zuständig dafür ist die Höhere Naturschutzbehörde:

Regierung von Oberbayern,

Maximilianstraße 39

80538 München

Telefon: 089 2176 - 0

Vorsicht: Bußgeld

Bei Verstößen gegen die BaumschutzV ist mit einem Bußgeld zu rechnen, das je nach Schwere des Eingriffs bis zu 50.000 Euro betragen kann.

Baumschutzbehörde

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV Lokalbaukommission (LBK)
Abt. 5 Baumschutz und Freiflächengestaltung
Blumenstraße 28 b
80331 München
Telefon 089 233 96484

Serviceangebote der

Lokalbaukommission

Blumenstraße 19 / Erdgeschoss
80331 München

Die aktuellen Sprechzeiten für eine telefonische oder persönliche Beratung finden Sie unter: www.muenchen.de/lbk

Telefonische Beratung

Telefon: 089 233-96484

E-Mail

plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de

Für Rückfragen und Erläuterungen ist in E-Mails eine Telefonnummer anzugeben.

Internet

www.muenchen.de/lbk

Impressum

Herausgeber
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Lokalbaukommission
Baumschutzbehörde
Blumenstraße 28b
80331 München

April 2023

